




MÜNCHENER RUDER- UND SEGELVEREIN
"BAYERN" von 1910 e.V.

RUDERORDNUNG

Version, Änderungen	erstellt am, von	geprüft am, von	freigegeben am, von
9.0 Änderungen: § 5 Punkt 7. Aufhebung der Temperaturregel § 3, 4, 5, 10, 11 kleinere Anpassungen § 11 Bootspaten gelöscht § 13 Kurs- und Tageskarten gelöscht §13, 14, 15 Numerierung geändert.	09.02.2023 Claudia Haßmann	15.02.2023 Ruderbeirat	 15.02.2023 Vorstand Rudern

Vorige Ruderordnungen sind hier nicht abgezeichnet, dies tritt erst mit der Ruderordnung vom 15.10.2019 in Kraft.

Vorige Ruderordnungen sind:

1. Ruderordnung in der Fassung vom 30.6.2003
2. Geändert wurde §10 am 31.5.2005
3. Geändert wurde §10 Abs. 3 am 24.7.2008 - gültig ab 2009
4. Layout angepasst am 30.6.2011
5. Ruderordnung in der Fassung vom 31.10.2011
6. vollständig überarbeitet am 1.5.2016
7. Ruderordnung in der Fassung vom 1.8.2018
8. Ruderordnung in der Fassung vom 15.10.2019

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Die Ruderordnung des MRSV "Bayern" regelt die Organisation und den Sportbetrieb der Ruderer im Verein, unbeschadet der Tatsache, ob sie auch oder hauptsächlich den Rudersport betreiben.
2. Sie ist der Satzung des Vereins untergeordnet und wird ergänzt durch die Vorschriften der Hausordnung des MRSV "Bayern" sowie der Bayerischen Schifffahrtsordnung.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 GRUNDREGELN

1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.
3. Obleute bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.
4. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
5. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes (DRV) ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

§ 3 ORGANISATION DER RUDERER

1. Der Vorstand Rudern wird entsprechend der Vereinssatzung im Turnus von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand Rudern hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.
2. Die Ruderjugendordnung regelt die Rechte und Pflichten der Ruderjugend. Der Vorstand Ruderjugend vertritt die Ruderjugend im erweiterten Vorstand.
3. Der Ruderbeirat besteht aus dem Vorsitzenden Rudern, dem Vorstand Ruderjugend und den Bereichsleitern. Die Bereichsleiter werden vom Vorsitzenden Rudern benannt. Der Ruderbeirat regelt den gesamten Sportbetrieb der Ruderer und tritt dazu regelmäßig zusammen.
4. Die Ruderer-Versammlung wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorsitzenden Rudern einberufen und über alle Belange des Sportbetriebes der Ruderer informiert.

§ 4 BEREICHE DER RUDERABTEILUNG

1. Für jeden Bereich gibt es einen Leiter. Dieser ist für sein Verantwortungsgebiet gegenüber allen anderen Vereinsmitgliedern weisungsberechtigt. Die Bereichsleiter können sich weitere Helfer suchen.
2. Die Bereiche sind:
 - Allgemeiner Ruderbetrieb, Breitensport, Ausbildung, Wanderrudern
 - Trainingsbetrieb und Leistungssport (Jugendliche bis 27 Jahre, Senioren, Masters)
 - Jugendrudern
 - Schulrudern
 - Ruderboot- und Materialinstandhaltung
 - Fahrzeuge und Steg
 - Regatta-Veranstaltungen
 - Sicherheit

§ 5 BENUTZUNG DER BOOTE

1. Rennboote sind für den allgemeinen Ruderbetrieb grundsätzlich gesperrt. Ausnahmen sind in der Bootsbenutzungsliste genannt, die neben dem elektronischen Fahrtenbuch aushängt.
2. Die Benutzung der übrigen Boote wird vom Ruderbeirat in Abstimmung mit dem Vorstand Rudern festgelegt und in der Bootsbenutzungsliste durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage bekanntgemacht.
3. Durch die Farben schwarz, rot, gelb und grün erfolgt eine Einteilung der Nutzungsfähigkeit der Boote für den Ruderbetrieb gemäß den Ruderfertigkeiten der Mitglieder. Details sind der Bootsbenutzungsliste zu entnehmen.
4. Auf Grund der beengten Verhältnisse in der Einerhalle müssen die Boote grundsätzlich von zwei Personen aus der Halle getragen werden.
5. Boote dürfen nur mit genügenden Personen getragen werden.
6. Bei Eis, Sturm, Dunkelheit und unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben, starker Regen) dürfen grundsätzlich keine Boote benutzt werden.
7. Es ist ausschließlich mit den zum Boot gehörigen und namentlich beschrifteten Skulls/Riemen zu rudern.
8. Es sind keinerlei Veränderungen der Bootseinstellungen (Dollenabstand, Anlage, Innenhebel, Rollschienen) gestattet!!
9. Bootsschäden und Auffälligkeiten sind sofort im elektronischen Fahrtenbuch „EFA“ einzutragen.

10. Ereignisfahrten wie Mondscheinrudern, Seeumrundungen, Fluss- und Wanderfahrten müssen durch den Vorstand Rudern genehmigt werden.
11. Für Wanderfahrten gelten die Empfehlungen des DRV zur Bootsausstattung.

§ 6 BOOTSPFLEGE

1. Die Boote und das dazugehörige Material sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Nach Beendigung der Ruderfahrt sind die Rollsitze gegen Herausfallen abzusichern, das Boot abzuspritzen und ebenso wie die Skulls/Riemen mit den dafür vorgesehenen Tüchern von innen und außen abzutrocknen. Dollen sind zu schließen, und die Luftkastenabdeckungen sind zu öffnen. Die Rollschienen sind mit extra dafür vorhandenen Lappchen zu reinigen.
2. Der fahrbare Einerständer und die Trimmis müssen immer wieder in die Halle geschoben werden und dürfen nicht im Freien stehen gelassen werden.
3. Die Holzboote dürfen im Winter bei Temperaturen unter 4 Grad Celsius nicht gerudert werden. Sollte die Bootshaut verletzt sein, kann das Wasser in das Holz eindringen und durch den Frost zu Schäden am Boot führen.

§ 7 LIEGEPLÄTZE

1. Liegeplätze für Privatboote haben Ausnahmecharakter auf Grund der beengten Platzverhältnisse.
2. Die Liegeplatzvergabe für Privatboote erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden Rudern gemäß Vorschlag des Ruderbeirats.
3. Liegeplätze werden nur für Boote erteilt, deren Besitzer den dafür festgesetzten jährlichen Beitrag leisten sowie an 2 Regatten im Jahr teilnehmen.

§ 8 SAUBERKEIT UND ORDNUNG

1. In den Bootshallen, auf dem Vorplatz zum See, auf den Stegen und auf dem weiteren Gelände ist auf größte Sauberkeit und Ordnung zu achten.
2. Wer sich als letzter aus dem Fahrtenbuch austrägt, hat alle Lichter zu löschen, die Bootshallen zu schließen sowie das Netz am Bootssteg einzuhängen. Das Netz am Bootssteg dient dazu, die Wasservögel davon abzuhalten, auf den Bootssteg zu koten. Das Netz ist vor dem Ruderbetrieb genau nach der Beschreibung abzuhängen, dann ist es auch leicht wieder einzuhängen.
3. Aus versicherungstechnischen Gründen sind sämtliche Türen stets zu schließen. Beim Kinder- und Jugendtraining sowie Schulrudern sind Trainer und Übungsleiter hierfür verantwortlich.

§ 9 SICHERHEIT AUF DEM WASSER

1. Es gelten die Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsordnung. Die Berufsschifffahrt und Segelboote haben Vorfahrt.
2. Beim Kentern oder Vollschielen des Bootes ist unbedingt beim Boot zu bleiben, Ruhe zu bewahren und Hilfe abzuwarten. Wenn möglich, kann **mit dem Boot** schwimmend versucht werden, das nächste Ufer zu erreichen. Jeder ist verpflichtet, anderen zu helfen, sofern es seine eigene Sicherheit zulässt.
3. Unfälle sind sofort einem Vorstandsmitglied zu melden.
4. Bei Sturmwarnung (40 Blitze pro Minute) darf nur in nächster Nähe des Vereins unter Beobachtung der Wetterentwicklung gerudert werden. Verantwortlich ist der im Fahrtenbuch eingetragene Obmann bzw. betreuende Trainer/Übungsleiter.
5. Bei Sturmwarnung (90 Blitze pro Minute) gilt: kein Auslaufen bzw. Ufer anlaufen!
6. Seit dem 1.7.2015 ist das Rudern eines Vereinsbootes des MRSV-Bayern von 1910 e.V. nur mit einer Obmann-Ausbildung und ergänzender Obmann-Verpflichtung gestattet. Die Liste der Obleute hängt neben dem Fahrtenbuch aus und ist im elektronischen Fahrtenbuch „EFA“ hinterlegt.
7. Jeder Obmann hat vor Fahrtantritt zu kontrollieren, ob alle sicherheitsrelevanten Bootsteile wie Schuhe, Schuhschlaufen, Sicherheitsbänder an den Schuhen und Luftkästen in Ordnung sind. Ist dies nicht der Fall, kann das Boot auch nicht gerudert werden, ein Eintrag im Fahrtenbuch ist vorzunehmen. Das Boot wird vom Bootswart oder Vorstand automatisch gesperrt, bis alle Mängel behoben sind. Danach erfolgt erst die Freigabe durch die vorher bezeichneten Personen.
8. Bei Trainingsfahrten ist zusätzlich der Trainer einzutragen. Der Ruderbetrieb für unter 18-Jährige ist ausschließlich von einem Trainer bzw. von einem erwachsenen Obmann zu begleiten.
9. Im winterlichen Ruderbetrieb ist das Fahren im Einer und Renn-Zweier ohne Motorboot-Begleitung grundsätzlich untersagt. Ruderern mit Privatbooten wird ausdrücklich empfohlen, auf das Fahren mit ihren Rennbooten zu verzichten.
10. Das Tragen von Schwimmhilfen bei **Kaltwassertemperaturen von 14 Grad Celsius** und niedriger wird für alle Jugendlichen unter 18 Jahren seit dem 1.5.2016 Pflicht und gilt für sämtliche Bootsklassen. Für Erwachsene wird das Tragen der Schwimmhilfe empfohlen.

11. Die mit unserem Nachbarverein, dem Münchner Ruderclub (MRC) abgestimmte Fahrordnung ist für alle verbindlich und muss eingehalten werden. Diese Fahrordnung hängt immer für alle ersichtlich ebenfalls neben dem Fahrtenbuch.
12. Es ist senkrecht vom Steg ab- und zum Steg anzulegen und nicht zwischen den Segelbooten an der Boje hindurch zu fahren. Es ist ein "Rechteck" zu rudern.
13. Die „Freiwillige Vereinbarung“ des Bayerischen Ruderverbandes zum "Schutz der rastenden und überwinternden Wasservögel im Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung" (Ramsar – Konvention) ist im Winter unbedingt zu beachten, da wir sonst diese Erlaubnis verlieren könnten und wir damit im Winter nicht mehr rudern dürften.
14. Die Einhaltung dieser Regeln dient dem Interesse und der Außenwirkung des MRSV sowie dem Interesse jedes einzelnen Ruderers, rechtstechnisch ausgedrückt handelt es sich um eine sogenannte "Obliegenheit".

§ 10 OBLEUTE

1. Obleute müssen mindestens 18 Jahre alt sein und mindestens 300 Kilometer in ihrem Ruderleben gerudert sein.
2. Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Obmann führen können.
3. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen unseres Ruderreviers, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
4. Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen.
5. Es gelten die weiteren Bestimmungen in dieser Ruderordnung, die die Obleute betreffen.

§ 11 FAHRTENBUCH

6. Jede Fahrt ist vor Antritt ordnungsgemäß im elektronischen Fahrtenbuch „EFA“ am PC in der „Vierer-Halle“ mit dem voraussichtlichen Ziel einzutragen.
7. Nach Ankunft ist die Fahrt mit den tatsächlichen Daten, gefahrene Kilometer sowie evtl. Mängeln oder Vorkommnissen auszutragen.

§ 12 SPORTKLEIDUNG

1. Unsere Vereins-Sportkleidung ist an Sonntagen, Feiertagen und bei Regatten zu tragen.

§ 13 HAFTUNG

1. Vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 14 VERSTÖßE

1. Zuwiderhandlungen gegen die Ruderordnung werden geahndet. Maßnahmen dazu können sein: Abmahnung, Leistung von Schadensersatz, Ruderverbot, Hausverbot oder letztlich Ausschluss aus dem Verein.
2. Durch Vorstandsbeschluss wurde in 2012 festgelegt und gilt seither, dass für selbstverschuldete Schäden am Bootsmaterial generell **150,00 € Eigenbeteiligung pro Rollsitze** zu tragen sind. Davon unberührt bleibt der Schadensersatzanspruch bei Großschäden und grober Fahrlässigkeit.